

Satzung

des Fördervereins "Feuerreiter" der Löschgruppe Köln - Porz - Langel

Es handelt sich um einen nicht eingetragenen und nicht rechtsfähigen Verein (§21 BGB)

§ 1: Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Feuerreiter".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln (Porz - Langel) .
3. Anschrift des Vereins ist die des 1. Vorsitzenden
4. Das Vereinsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO NW.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit und des Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Köln, Löschgruppe Porz - Langel.
3. Der Verein hat die Aufgabe, in Vorträgen, Besuchs- und speziell dafür ausgerichteten Veranstaltungen die Bedeutung des Brandschutzes und die Förderung der Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Köln zu veranschaulichen. Auch hierfür eigens ausgerichtete Feiern, die auf diese Aufgaben aufmerksam machen, gehören dazu.

§ 3: Zweckbestimmung der Mittel

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Die obengenannten Vereinszwecke, die der Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt, sind gemeinnützige Zwecke. Damit erstrebt der Verein die Anerkennung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit auf Grund der Förderung der Jugendarbeit und des Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Porz-Langel. Der Verein wird seinen Mitgliedern durch Rundschreiben mitteilen, ob bei Spenden Steuerbegünstigung mit einer Spendenbescheinigung des Vereins bestätigt werden kann.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des selben irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Das Zweckvermögen muss für den Vereinszweck bzw. das Vereinsinteresse (§ 2) verwendet werden (Beschaffung und Pflege von Uniformen, Ausbildung, Gerätschaften, Ausrüstung, Fahrzeugen der JF u. FF.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen. Mit der Antragstellung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet: a) durch Tod,
b) freiwilligen Austritt,
c) durch Ausschluss.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis Ablauf des laufenden Monats zu erfüllen. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung,
- b) wegen Nichtzahlung von festgesetzten Jahresbeiträgen, trotz Aufforderung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, aus der Mitgliedschaft erworbene Anrechte an dem Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Der Vorstand kann einem Mitglied vierteljährliche Zahlungsweise einräumen. Die Jahresbeiträge sollten per Bankeinzug abgebucht werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegebühr und Beiträge werden ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwandt

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand,
b) der Verwaltungsrat, (erweiterter Vorstand)
c) die Mitgliederversammlung.

§ 9: Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als € 2.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich erteilt wurde.

§ 10: Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,

Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 11: Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes bzw. bis zur Niederlegung der Geschäfte im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem erweiterten Vorstand einen Ersatzmann bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt auch dann, wenn keine Neuwahlen anstehen, den Ersatzmann in der auf das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes satzungsgemäß folgenden Versammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig mit 2/3 der Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand.

§ 12: Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) zwei Beisitzern (Kassenprüfer)
- c) dem ersten oder zweiten Jugendwart
- d) dem ersten oder zweiten Löschgruppenführer
- e) dem ersten oder zweiten Gerätewart

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes Punkt c, d, und e haben kein Stimmrecht sondern nur beratende Funktionen, auch wenn sie Mitglieder des Vereins sein sollten.

§ 13: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss mindestens alljährlich am Anfang eines jeden Vereinsjahres (1.1. bis 31.12.), möglichst im Monat Januar stattfinden.

- Ihr obliegt vor:
- a) Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Satzungsänderungen mit Ausnahmen des § 2 dieser Satzung
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - f) Anträge ordentlicher Mitglieder

Die Jahreshauptversammlung muss mindestens 8 Tage vor dem Stattfinden schriftlich durch Aushang im Vereinslokal einberufen werden und die vom Vorstand festgelegten Tagesordnungspunkte enthalten.

Die auswärtigen Mitglieder sollen schriftlich eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung bzw. Einberufung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich. Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 14: Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 15: Niederschrift über die Sitzungen der Vereinsorgane

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss vom Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein.

§ 16: Vereinsausschluss

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Interessen des Vereins ist der erweiterte Vorstand zum Ausspruch folgender Strafen berechtigt:

- a) Verweis
- b) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist dem Betreffenden schriftlich per Einschreiben zuzustellen.

§ 17: Vereinsauflösung

Gemäß § 13 dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung den Verein nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen auflösen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind die Ämter der Liquidatoren vom Vorstand gem. § 9 a wahrzunehmen.

Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Inventar und sonstiges Vermögen für die eingegangenen Verpflichtungen zu verwerten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das dann noch verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Köln, mit der Maßgabe diese Werte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.